# Satzung

## **Deutscher Hilfsdienst**

Kreisverband Hannover / Hannover Land e. V.

## Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen Deutscher Hilfsdienst Kreisverband Hannover / Hannover Land e. V. und hat seinen Sitz in Suthfeld.
- 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

#### Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Zweck des Vereins besteht darin, dass von seinen geschulten Mitgliedern anderen Verkehrsteilnehmern bei Unfällen, Katastrophen und sonstigen Vorkommnissen aller Art besonders aktive Hilfe geleistet wird.
- 3. Der Verein ist bemüht, in Übereinstimmung mit gesetzgebenden Körperschaften, Behörden und allen auf dem Sicherheits- und dem Kraftverkehrssektor arbeitenden Vereinigungen und Organisationen, zur Erhöhung der allgemeinen Verkehrssicherheit beizutragen.
- 4. Bei Unfällen leiten seine Mitglieder freiwillig bis zum Eintreffen der Polizei Sicherungsmaßnahmen zur Sicherung von Leib und Leben ein. Nach dem Eintreffen der Polizei unterstützen sie sie nach Anweisung des zuständigen Leiters bei der Wahrnehmung von Sicherungsmaßnahmen.
- 5. Bei Katastrophen stehen die Vereinsmitglieder freiwillig, soweit sie abkömmlich sind, dem jeweiligen Einsatzleiter zur Verfügung.
- 6. Veranstaltungen technischer und sportlicher Art sollen den Ausbildungsstand der Mitglieder erhalten und fördern, um den reibungslosen Ablauf bei den vorgenannten Einsätzen zu gewährleisten.
  - Der Meinungsaustausch und die gegenseitigen Hilfen bei technischen Problemen aller Art soll unterstützt und gefördert werden.
- 7. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck und Ziel des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.
- 9. Jedem Mitglied steht für Fahrten mit dem eigenen PKW, die im Rahmen satzungsgemäßer Tätigkeiten erfolgen, eine Kostenerstattung im Rahmen der jeweiligen Kilometerpauschale zu.

## Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jeder gut beleumundete volljährige Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland werden.
- 2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
- 3. Personen, die sich in besonderen Maßen Verdienste für den Verein erworben haben, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
- 4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder. Sie stellen sich dem Verein für erforderliche Einsätze zur Verfügung.
- 5. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht an den Einsätzen beteiligen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern. Sie haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder und unterliegen der gleichen Beitragspflicht.
- 6. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die als passive oder aktive Mitglieder die Ziele des Vereins fördern. Sie unterliegen einer von Fall zu Fall gesondert zu regelnden Beitragsordnung.

§ 4

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern sie länger als 3 Monate zum Verein gehören.
- 2. Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, die vorhandenen Vereinsräume unter Beachtung der Hausordnung zu nutzen.
- 4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf den Ersatz tatsächlicher Auslagen.
- 5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Erlöschen des Vereins erhalten sie keine eingezahlten Kapitalanteile oder Sacheinlagen zurückerstattet.

- 6. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
  - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
  - den Beitrag rechtzeitig zu zahlen.

## Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über den Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
- 2. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Tod
  - durch Austritt
  - durch Ausschluss.
- 3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres einzuhalten.
- 4. Der Ausschluss erfolgt:
  - wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages im Rückstand ist
  - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
  - wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
  - aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden, Gründen.
- 5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen, die Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied die Möglichkeit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- Wird der Ausschließungsbeschluss nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- 7. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beiträge. Eine Erstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- 1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 2. Der Beitrag ist auch dann für das volle Geschäftsjahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres aus dem Verein ausscheidet. Bei Neuaufnahme ist der Beitrag ab dem Tage der Aufnahme in den Verein zu zahlen.
- Der Verein hat das Recht, in Ausnahmefällen die Aufnahmegebühr zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vorstand unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrages zu.
- 4. Bis zum 31.03. des laufenden Jahres haben alle Mitglieder den Jahresbeitrag mindestens zu 50% zu entrichten. Der Gesamtbetrag ist bis spätestens zum 30.06. zu zahlen.

§ 7

## Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung

**8** 8

#### **Der Vorstand**

- 1. Der Vorstand besteht aus dem:
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - Schriftführer
  - Kassenwart
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- Zum Abschluss von Rechtsgeschäften ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der
  Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
- 5. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwartes und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- 6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt, er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- 7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss eine 2. Sitzung binnen 3 Tagen einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die anderen das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

### Die Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal, durch den Vorstand einzuberufen.
- 2. Die Mitglieder sind, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen, schriftlich einzuladen.
- 3. der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
  - Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche einzuladen.
- 4. Die Mitgliederversammlungen ist beschlussfähig, wenn 75% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 3 Wochen eine 2. Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 10

## Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - die Wahl des Vorstandes
  - die Wahl von zwei Kassenprüfern
  - die Entgegennahme des Jahresabschlussberichtes des Vorstandes
  - die Entgegennahme des Kassenberichtes
  - Erteilung der Entlastung
  - Aufstellung des Haushaltsplanes
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Beschlussfassung über die gestellten Anträge
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 2. Die Kassenprüfer überwachen die Arbeit des Kassenwartes und erstellen den Kassenbericht. Sie sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Unterlagen des Kassenwartes zu nehmen.

## Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- 2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung treffen eine andere Regelung. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- 3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht Gesetz oder Satzung dem entgegensteht oder ein Mitglied die geheime Wahl fordert.
- 4. Bei Stimmengleichheit ist ein 2. Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 5. Bewerben sich mehr als 2 Personen für die entsprechenden Ämter und erreicht keiner die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben. Im 2. Wahlgang ist der gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinen kann.

§ 12

## Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- 1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- 2. Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

## Satzungsänderung

- 1. Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Bei Einladung ist die Bekanntgabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung erforderlich.
- 3. Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von 75% der anwesenden Mitglieder.

## Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und sonstige Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Zwecks des Vereins verwendet.

§ 15

## Vereinsauflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Es sind dafür 75% der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Schaumburg-Lippe e. V., Am Stadtpark 4, 31655 Stadthagen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzung vom 28.02.1981

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen unter lfd. Nr. 569 am 10. August 1981